

# „Hilfe, alle verrückt geworden?!“ **Ein Jahr neues PsychKHG in Sachsen**

Umsetzung der Neuerungen des SächsPsychKHG  
im Erzgebirgskreis

Sandro Müller, Amtsarzt

Thomas Bagrowski, Psychiatriekoordinator

Schlettau 29.10.2025

# Status quo der Versorgung psychisch kranker Menschen im Erzgebirgskreis

- ✓ Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Sozialpsychiatrischer Dienst, Suchtberatungs- und Behandlungsstellen (je an 4 Standorten MAB, ANA, STL, AUE)
- ✓ 4 psychiatrische Kliniken, Tageskliniken und PIAen; 1 Klinik für psychosomatische Medizin; Fachärzte und Psychotherapeuten; ambulante Soziotherapie (2 Träger); 1 Klinik KJP (Rodewisch)
- ✓ 4 Sozialtherapeutische Wohnstätten, 8 Außenwohngruppen (2 Sucht, 6 Psych), 11 Träger für ambulant betreutes Wohnen mit ca. 1000 Plätzen
- ✓ 4 Werkstätten für Menschen mit Behinderung (Bereich Arbeit)
- ✓ zahlreiche Angebote anderer öffentlicher Träger (Jugendamt/ Agentur für Arbeit/ Jobcenter/ Pflegenetz ERZ / Rentenversicherung)
- ✓ Selbsthilfegruppen und Angehörigenvertretungen

- Vorstellung der Neuerungen des SächsPsychKG in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft des ERZ im November 2024
- Mitglieder der PSAG sprechen sich für die Gründung eines Verbundes der Leistungserbringer aus
- Hilfeplankonferenzen sollen sich sinnvollerweise an den Versorgungsregionen des Sozialpsychiatrischen Dienstes orientieren
- Koordination über Psychiatriekoordinator
- Erstellung einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung vorab

- Auftaktveranstaltungen zur Einführung von Hilfeplankonferenzen an 3 Standorten (MAB/STL/AUE) im September 2025 durchgeführt
- 1 Standort (ANA) führt seit jeher Hilfeplankonferenzen durch; hier keine Neuertablierung notwendig

### **Ergebnis der Auftaktveranstaltungen:**

- an 2 Standorten regelmäßige Treffen geplant; an einem Standort nur bei vorliegen eines Falles mit komplexem Hilfebedarf
- erste Hilfeplankonferenzen am 3. & 5.11.25

# Praktischer Nutzen: Mehrwert vs. Falsche Erwartungen

- Effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen
- Vermeidung von Doppelarbeit und Mehrfachkontakte
- Bessere Koordination zwischen Diensten
- Transparente Aufgabenverteilung
- passgenauere Versorgung
- lösen keinen Personalmangel
- schaffen keine zusätzlichen Ressourcen
- ersetzen keine fehlenden Leistungen im Versorgungssystem
- entscheiden NICHT über Leistungen oder Kostenzusagen

## Herausforderungen und Ausblick:

- **der hohe Arbeitsaufwand der Akteure und die Vielzahl anderer (bilateraler) Helferkonferenzen/ Netzwerktreffen erschwert die Bereitschaft zur Teilnahme an Hilfeplankonferenzen**
- **Menschen mit komplexem Hilfebedarf sehr schwer in die Hpk zu beteiligen**
- **Aufgrund der eher fehlenden Versorgungsstrukturen wird der Mehrwert seitens der Akteure eher kritisch gesehen**

# **Umsetzung des SächsPsychKHG im Bereich der Unterbringung**

# Grundsätzliches zur Unterbringung nach dem SächsPsychKG



- Verfahren geregelt im Abschnitt 3 SächsPsychKG (§§18-46 SächsPsychKG); Zuständige Behörde im ERZ: Referat Ordnungsangelegenheiten, SG Polizei- und Gewerberecht

*„Eine Unterbringung nach diesem Gesetz liegt vor, wenn ein Mensch mit psychischer Erkrankung gegen oder ohne seinen Willen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung, einer sofortigen vorläufigen Unterbringung oder einer fürsorglichen Aufnahme oder Zurückhaltung in ein Krankenhaus oder eine anerkannte Einrichtung eingewiesen wird oder dort weiterhin zu bleiben hat.“ (§18 Abs. 1 SächsPsychKG)*

## Größte Relevanz für ÖGD besteht im Regelverfahren nach § 21 SächsPsychKG

- 1. Ermittlungspflicht der Behörde:** Bei Hinweisen auf eine mögliche Unterbringung muss die Verwaltungsbehörde von Amts wegen tätig werden.
- 2. Rolle des Amtsarztes:** Ein amtsärztliches Gutachten ist zwingend einzuholen, um die fachliche Notwendigkeit und Alternativen zu prüfen.
- 3. Inhalt des Gutachtens:** Beurteilung u. a. zur Erforderlichkeit der Unterbringung, Zustimmungsfähigkeit, Behandlungsbedarf ohne Einwilligung und Anhörungsfähigkeit

- 4. Fachliche Anforderungen:** Gutachten muss auf persönlicher Untersuchung beruhen und durch psychiatrisch erfahrene Fachärzte oder (Psychologische) Psychotherapeuten erstellt werden
- 5. Einbindung des SpDi:** Der zuständige Sozialpsychiatrische Dienst muss zum Sachverhalt angehört werden
- 6. Datenaustausch:** Erforderliche personenbezogene Daten dürfen zur Aufgabenerfüllung gegenseitig übermittelt und verarbeitet werden

Der **Öffentliche Gesundheitsdienst ist ein zentraler Partner** bei der Einschätzung, Entscheidungsfindung und Koordination im Regelverfahren.

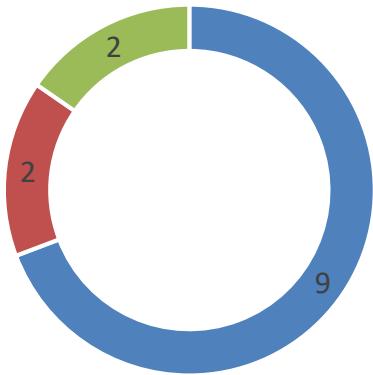
# Vergleich altes und neues SächsPsychKG



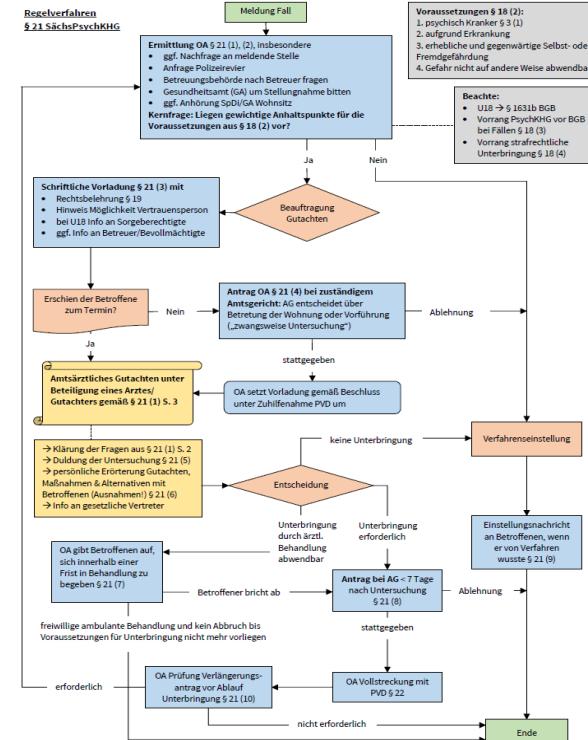
Aspekt	§ 13 „Vorbereitendes Verfahren“ (alt)	§ 21 „Regelverfahren“ (neu)
Beteiligung Gesundheitsamt	„Soll“ gehört werden	Pflicht zur Anhörung
Sozialpsychiatrischer Dienst	Nicht erwähnt	Neu: verpflichtend beteiligt
Kooperation / Datenaustausch	Keine Regelung	Ausdrücklich erlaubt & gefordert
Rolle des Amtsarztes	Zentrale Gutachterrolle	Bleibt zentral, aber mit interdisziplinärer Öffnung (Psychotherapeuten, Fachpsychotherapeuten)
Prüfzeitraum Gutachten	max. 3 Werktagen alt	max. 7 Tage
Behandlungsauflage	Gesundheitsamt allein	Behörde + SpDi gemeinsam
Verfahrensinformation an Betroffene	nicht ausdrücklich geregelt	Pflicht zur schriftlichen Mitteilung

# Statistik: § 21 SächsPsychKG „Regelverfahren“

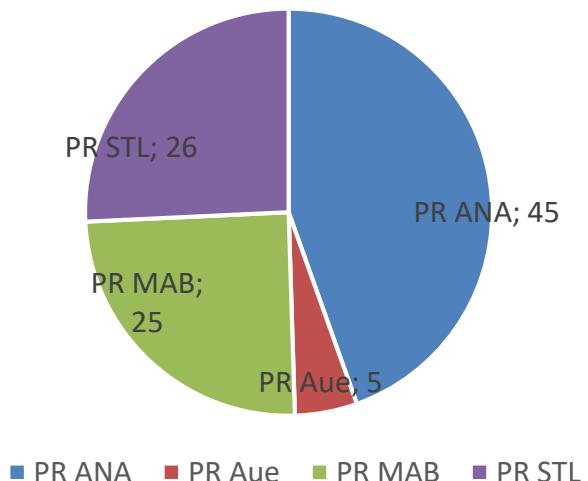
## Regelverfahren § 21 SächsPsychKG (n =13)



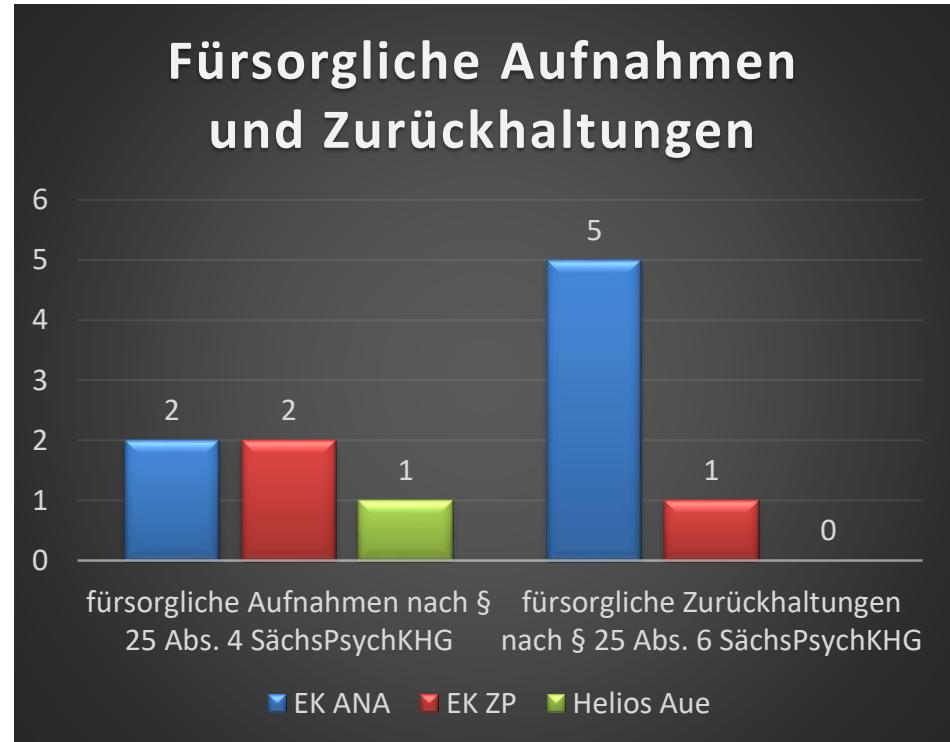
- eingestellt
- freiwillige Behandlung
- aktuell noch laufend



### Vorführungen nach § 24 SächsPsychKG



### Fürsorgliche Aufnahmen und Zurückhaltungen



- praktisch kaum Unterbringung durch Regelverfahren
- fehlende fachärztliche Besetzung des Referates ÖGD erschwert die Begutachtungen im Rahmen des Regelverfahrens
- bisher durch zwei niedergelassene Ärzte sowie die Kliniken Zschopau und Annaberg auf Grundlage von Honorarverträgen durchgeführt (hoher organisatorischer Aufwand, selten Begutachtung durch Hausbesuche)
- ab dem 01.11. übernimmt eine Ärztin (Psychiaterin) des Sozialpsychiatrischen Dienstes diese Aufgaben mit

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**